

## Rechtsextremismus

Eine Zeitschrift veröffentlicht eine Vorabmeldung unter der Überschrift “Neuer Nazi-Skandal um die Bundeswehr”. Die Meldung besagt, dass ein Geschichtsprofessor der Bundeswehrhochschule vor Neonazis und rechten Burschenschaftlern einen Vortrag über “Die Wehrmacht im Partisanenkrieg des Ostens” gehalten habe. Zur gleichen Thematik erscheint in der Zeitschrift selbst ein Artikel unter der Überschrift “Bundeswehr – Braune Kameraden”. In der Unterzeile steht geschrieben: “Ein Bundeswehrprofessor, ein Ex-General und ein CSU-Politiker redeten vor Neonazis und rechtsextremen Burschenschaftlern”. Ein Leser des Artikels, ehemaliger Offizier der Bundeswehr, ruft den Deutschen Presserat an. Er selbst hat besagte Veranstaltung besucht und konnte unter den etwa 100 Teilnehmern nicht einen als Neonazi erkennen. Insofern sieht er in der Behauptung eine pauschale Verunglimpfung aller Anwesenden als “Neonazis” sowie eine Falschaussage. Die Rechtsabteilung des Verlags erklärt, entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers habe die Zeitschrift keineswegs alle Anwesenden als Neonazis und rechtsextreme Burschenschaftler bezeichnet. Im Artikel heiÙe es lediglich “...redeten vor Neonazis und rechtsextremen Burschenschaftlern ...”. Dass sich solche unter den Zuhörern befanden, ergebe sich aus dem Umstand, dass die Veranstalter der Tagung eine Burschenschaft und die rechtsextremistische “Freie Deutsche Sommerakademie” gewesen seien. Über letztere habe der Verfassungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Bericht von 1996 geschrieben: “Diese Institution wurde von Rechtsextremisten zu Zwecken der ideologischen Schulung und Kontaktpflege initiiert”. Zudem sei anzumerken, dass die Veranstaltung nicht öffentlich war. Es seien Einladungen nur an ausgewählte Personen mit dem ausdrücklichen Vermerk geschickt worden, dass das Anmeldeformular nicht auf Dritte übertragbar sei. Der Beschwerdeführer gehöre offenbar zu einem erlesenen Zirkel. Dies liege vermutlich daran, dass Beiträge von ihm in mehreren rechtsextremen Printmedien erschienen seien. (1998)

Der Presserat kann in der vorliegenden Darstellung keine Verletzung der Ziffern 2 und 9 des Pressekodex erkennen. Er weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Nach Meinung des Gremiums ist es eine zulässige journalistische Aussage, wenn in der Berichterstattung über eine Veranstaltung, deren Initiatoren für ihre Rechtslastigkeit bekannt sind, eine Passage enthalten ist, die besagt, dass “ein Bundeswehrprofessor, ein Ex-General und ein CSU-Politiker vor Neonazis und rechtsextremen Burschenschaftlern redeten”. Unter Berufung auf den Verfassungsschutzbericht aus Nordrhein-Westfalen stellt der Presserat fest, dass zumindest ein Teil der Veranstalter dem rechten Spektrum zuzuordnen ist. Wer eine solche Veranstaltung besucht, muss damit rechnen, dass er in die von der Redaktion vorgenommene Gesamteinschätzung des Publikums mit einbezogen wird. Eine

pauschale Verunglimpfung aller Anwesenden als Neonazis, die der Beschwerdeführer kritisiert, liegt somit nicht vor, da die Gesamteinschätzung des Publikums als rechtslastig zulässig ist und zudem nicht zwingend besagt, dass alle Anwesenden dem rechten Spektrum zuzuordnen sind. (B 64/98)

(Siehe auch "Karikatur von rechten Parteien" B 114/98, "Karnevalisten und 'Heilau'" B 39/98, "Rechtsextremismus in der Schule" B 110/98, "Reportage inszeniert" B 91/92/98, und "Verdeckte Recherche" B 75/98)

**Aktenzeichen:**B 64/98

**Veröffentlicht am:** 01.01.1998

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

**Entscheidung:** unbegründet